



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 9. September 2008

auf Ersuchen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen

zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrags an den
HIPC-Trust-Fonds zur Entschuldung Liberias

(CON/2008/41)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 28. Juli 2008 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen um eine Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrags an den HIPC-Trust-Fonds zur Entschuldung Liberias (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Gesetzesentwurf Vorschriften enthält, die eine nationale Zentralbank (NZB) betreffen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

- 1.1 Gemäß Artikel 1 des Gesetzesentwurfs ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ermächtigt², im Zuge der Entschuldung Liberias 4,8 Millionen Sonderziehungsrechte (SZR) als österreichischen Beitrag an den Trust-Fonds der Initiative des Internationalen Währungsfonds (IWF) für hoch verschuldete arme Länder (Heavily Indebted Poor Countries, HIPC) zu überweisen.
- 1.2 Die dem Gesetzesentwurf beigefügte Begründung stellt fest, dass der IWF die aufgrund von Zahlungsrückständen verhängte Suspendierung der Mitgliedschaft Liberias aufgehoben hat. Als Voraussetzung für die Aufhebung der Suspendierung und weil der IWF nicht in der Lage war, den Kredit unmittelbar zu vergeben, haben sich Mitgliedsländer des IWF geeinigt, Liberia einen IWF-Übergangskredit zu gewähren, der es Liberia ermöglicht, seine alten IWF-Kredite zu tilgen

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

² Im Rahmen dieser Stellungnahme wird auf die Frage der rechtlichen Einordnung des Begriffs „ermächtigen“ (d.h. ob die OeNB einen Ermessensspielraum bezüglich der Frage besitzt, ob bzw. wie viele SZR sie überweist oder ob sie auch entscheiden könnte, keine SZR zu überweisen) nicht weiter eingegangen.

und dadurch wieder die volle IWF-Mitgliedschaft zu erlangen. Bis zum 11. März 2008 hatten 102 IWF-Mitgliedsländer Beiträge von insgesamt 547,2 Millionen SZR versprochen. Der nächste Verfahrensschritt wird die tatsächliche Gewährung der Entschuldung an Liberia sein, sofern Liberia bestimmte Bedingungen erfüllt.

- 1.3 Die EZB geht nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf davon aus, dass die OeNB nach der anteilmäßigen Überweisung der Mittel des betreffenden Special Contingent Account (SCA-1) und der anteilmäßigen Überweisung der gestundeten Gebühren ermächtigt ist, diese an das für die Entschuldung Liberias eingerichtete Liberia Administered Account oder den für Armutsreduzierungs- und Wachstumsfazilitäten (Poverty Reduction and Growth Facility, PRGF) eingerichteten PRGF-HIPC-Trust-Fonds rückzuüberweisen. Das SCA-1-Konto ist ein Unterkonto des „General Resources Account“, das im Wege des „burden sharing mechanism“ von Gläubiger- und Empfängerländern dotiert wird. Die Ressourcen des SCA-1-Kontos sind rückzahlbare Mittel, die auf Beschluss des IWF (wie im vorliegenden Fall geschehen) oder nach der Auflösung aller Zahlungsrückstände an den IWF an die Mitgliedsländer zurückgezahlt werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldnerlandes der IWF in der Lage ist, die Forderungen der Geberländer zu begleichen. Die gestundeten Gebühren (deferred charges) wurden im Zuge eines „burden sharing mechanism“ proportional von Gläubiger- und Schuldnerländern getragen. Sie werden nach Rückzahlung der Schulden und aufgelaufenen Gebühren automatisch an die an diesem Prozess teilnehmenden Länder zurückgezahlt.
- 1.4 Der Begründung entnimmt die EZB auch, dass in einem zweiten Schritt die Überweisung auf das Liberia Administered Account bzw. den HIPC-Trust-Fonds auf der Basis des von den betreffenden Beschlussorganen des IWF übernommenen Vorschlages der G-8 Länder erfolgt, so dass sich alle Länder, die regelmäßig im Finanztransaktionenplan erscheinen, an der Entschuldung beteiligen sollen. Der Finanztransaktionenplan ist ein wesentlicher Bestandteil der Kreditvergabe des IWF. Der IWF vergibt seine Kredite entweder unmittelbar in Form von SZR oder in Fremdwährungen. Im zweiten Fall verringert sich die Quotenposition der Geberländer und deren Forderung gegenüber dem IWF steigt an.
- 1.5 Gemäß der Gesetzesbegründung hat Österreich eine Beteiligung am Finanzpaket von 4,8 Millionen SZR (5,025 Millionen Euro) zugesagt. Ferner sinken nach der Gesetzesbegründung durch diesen Erlass der IWF-Schulden Liberias die Einnahmen der OeNB und dadurch werden geringere Mittel an das Bundesministerium für Finanzen abgeführt.

2. Besondere Anmerkungen

- 2.1 Die EZB vertritt den Standpunkt, dass die Beteiligung einer NZB an der Finanzierung der PRGF des IWF und der PRGF-HIPC-Trusts Ausgaben verringert, die grundsätzlich Ausgaben des Staats zur Entwicklungshilfe sind und dass die NZB diese Verringerung durch eine unmittelbare Überweisung von Mitteln anstelle des Staats vornimmt. Vorliegend würde gemäß der Begründung

die von dem Gesetzentwurf vorgesehene Teilnahme in Bezug auf Liberia die multilateralen ODA-Leistungen Österreichs erhöhen. Im Hinblick der Einbeziehung der OeNB in diese Entwicklungshilfe stellt die EZB fest, dass es erforderlich ist, zu ermitteln, ob der Gesetzentwurf mit dem Verbot der monetären Finanzierung gemäß Artikel 101 des Vertrags³ und der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und 104b Absatz 1 des Vertrags vorgesehenen Verbote⁴ im Einklang steht.

- 2.2 Der Gesetzentwurf betrifft eine Situation, die mit der Situation des Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrags zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer mit Niedrigeinkommen grundsätzlich vergleichbar ist, bezüglich dessen das Bundesministerium für Finanzen die EZB im Jahre 2005 konsultiert hatte. In ihrer Stellungnahme⁵ vertrat die EZB die Auffassung, dass die Finanzierung der betreffenden IWF-verwalteten Initiative durch die OeNB unter die Ausnahme gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates fiel. Diese Ausnahme betrifft die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die NZBen, die nicht als durch Artikel 101 des Vertrags untersagte Kreditfazilitäten anzusehen sind. Daher ist die EZB im vorliegenden Fall der Ansicht, dass die Finanzierung des österreichischen Beitrags zum HIPC-Trust-Fonds zur Entschuldung Liberias durch die OeNB gemäß dem Gesetzentwurf unter dieselbe Ausnahme fällt und deshalb nicht als eine durch den Vertrag untersagte Form der monetären Finanzierung anzusehen sein sollte.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 9. September 2008.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

³ Artikel 101 des Vertrags untersagt Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sowie den unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln von diesen öffentlichen Einrichtungen durch die EZB oder die NZBen.

⁴ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1. Gemäß dem Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates obliegt es unbeschadet der der Kommission durch Artikel 169 des Vertrages übertragenen Aufgabe gemäß Artikel 109f Absatz 9 (jetzt Artikel 117 Absatz 9) und Artikel 180 (jetzt Artikel 237) des Vertrags der EZB, dafür Sorge zu tragen, dass die NZBen die aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen einhalten.

⁵ Stellungnahme der EZB CON/2005/29 vom 11. August 2005 auf Ersuchen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrags zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer mit Niedrigeinkommen.